

Luzern, 3. Februar 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 636**

Nummer: A 636
Protokoll-Nr.: 153
Eröffnet: 02.12.2025 / Gesundheits- und Sozialdepartement i.V. mit Bau-,
Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Meyer-Huwylers Sandra und Mit. über die Folgen und die Auswirkungen bei einer Annahme der EU-Rahmenverträge im Bereich der Landwirtschaft des Kantons Luzern

Zu Frage 1: Was sind dynamische Rechtsübernahmen? Welche Auswirkungen und Folgen haben dynamische Rechtsübernahmen auf die produzierende Schweizer und Luzerner Landwirtschaft im Allgemeinen?

Die Schweiz nimmt in gewissen Bereichen am EU-Binnenmarkt teil. Für diese Abkommen haben die Schweiz und die EU sich auf neue institutionelle Elemente geeinigt. Dieses stellt sicher, dass die Abkommen gut funktionieren und im gemeinsamen Binnenmarkt für alle Marktteilnehmenden die gleichen Spielregeln gelten. Die neuen institutionellen Elemente umfassen unter anderem die dynamische Rechtsübernahme. Wenn sich das Recht des EU-Binnenmarktes in Bereichen weiterentwickelt, die in den Geltungsbereich eines Binnenmarkt-Abkommens fallen, dann integrieren die Schweiz und die EU diese Rechtsentwicklungen in das jeweilige Abkommen (sogenannte Verpflichtung zur dynamischen Rechtsübernahme). «Dynamisch» heisst aber nicht «automatisch». Das heisst, die Schweiz entscheidet über jede Übernahme eines neuen relevanten EU-Rechtsaktes in ein Abkommen und die in diesem Zusammenhang allenfalls erforderlichen Anpassungen im nationalen Recht eigenständig und gemäss ihren üblichen innerstaatlichen Verfahren, inklusive ihren direktdemokratischen Entscheidungsprozessen wie dem Referendum. Sie behält also die Kontrolle. Daher ist nicht mit unerwünschten oder unbeabsichtigten Auswirkungen auf die Schweizer und Luzerner Landwirtschaft zu rechnen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die tierischen Lebensmittel sowie die Futtermittel, welche 80% der Wertschöpfung der Luzerner Landwirtschaft ausmachen, bereits bisher vom Abkommen abgedeckt waren.

Zu Frage 2: Welche Bereiche werden dem Abkommen der Lebensmittelsicherheit unterstellt? Welche Bereiche dem Landwirtschaftsabkommen?

Das Landwirtschaftsabkommen von 1999 wird in Zukunft in zwei Teile gegliedert sein. Einen Agrarteil, der nicht der dynamischen Rechtsübernahme untersteht, und einen Teil zur Lebensmittelsicherheit, der neu durch ein Protokoll zur Lebensmittelsicherheit geregelt wird und der

dynamischen Rechtsübernahme untersteht. Das Protokoll zur Lebensmittelsicherheit sieht vor, die Lebensmittelsicherheit in der EU und der Schweiz über die gesamte Lebensmittelkette zu erweitern, indem ein gemeinsamer Lebensmittelsicherheitsraum geschaffen wird. Dabei wird die Schweiz den gewünschten Zugang zur Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und den relevanten Netzwerken der EU erhalten. Neu wird die Schweiz zudem in das Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel der EU eingebunden.

Der Agrarteil wird weiterhin aus den folgenden Teilen bestehen: gegenseitige Zollzugeständnisse und Käsefreihandel, Handel mit Weinbauerzeugnissen, Spirituosen, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus biologischem Landbau, Anerkennung der Kontrolle der Konformität mit den Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse und Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel. Der gemeinsame Lebensmittelsicherheitsraum umfasst einerseits die im Landwirtschaftsabkommen bereits bestehenden Bereiche Pflanzengesundheit, Futtermittel und Saatgut sowie den Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen einschliesslich Lebensmittel tierischer Herkunft (gemeinsamer Veterinärraum). Andererseits wird darin neu auch der Handel mit nicht-tierischen Lebensmitteln und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln geregelt.

Zu Frage 3: Führt die automatische Übernahme von EU-Recht zu einem Souveränitätsverlust der Schweizer Agrarpolitik?

Die Schweiz bleibt in der Ausgestaltung ihrer Agrarpolitik weiterhin eigenständig. Mit der Anpassung des Landwirtschaftsabkommens ändert sich gegenüber heute nichts bezüglich landwirtschaftlicher Zölle, Kontingente und deren Bewirtschaftung. Das heisst der bestehende Grenzschutz bleibt erhalten. Überdies entscheidet die Schweiz weiterhin eigenständig über das Schweizer Direktzahlungssystem, welches die Besonderheiten des Landes berücksichtigt.

Zu Frage 4: Welche wirtschaftlichen Auswirkungen hätten EU-Regulierungen auf die Schweizer Landwirtschaft und auf die Lebensmittelindustrie, insbesondere in Bezug auf Kosten, Qualität und Wettbewerbsfähigkeit?

Die künftige direkte Anwendung von EU-Recht im Geltungsbereich des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit verbessert die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Schweizer Agrar- und Lebensmittelwirtschaft. Anpassungen der EU-Erlasse sind ohne Verzögerung auch in der Schweiz anwendbar, was technischen Handelshemmnissen vorbeugt. Unternehmen, die ihre Produkte in der Schweiz und in der EU in Verkehr bringen, profitieren, weil sie sowohl in der Schweiz als auch in der EU jederzeit denselben Regelungen unterstellt sind. Anpassungen der Verpackung oder Rezeptur erübrigen sich.

Zudem ermöglicht die Schaffung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums sowie der Zugang zur EFSA und zu europäischen Warn- und Kooperationsystemen der Schweiz, Risiken in der Lebensmittelkette effektiver zu identifizieren und zu bekämpfen.

Zu Frage 5: Würden die hohen Schweizer Standards bei der Lebensmittelsicherheit, beim Tierwohl und bei der Gentechnik durch niedrigere EU-Standards ersetzt werden?

Bereits heute ist das Schweizer Lebensmittelrecht dem Europäischen im Bereich der tierischen Lebensmittel angeglichen und weist dort grundsätzlich dasselbe Schutzniveau auf. Mit der vorgesehenen Erweiterung für nichttierische Lebensmittel und für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln wird die gesamte Lebensmittelkette einbezogen, womit ein gemeinsamer

Lebensmittelsicherheitsraum geschaffen wird. Der Schutz für Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten wird erweitert, weil die Schweiz künftig Zugang zu den relevanten Komitees und Warnsystemen der EU erhält. Zum Beispiel erhält die Schweiz direkten Zugang zum Schnellwarnsystem Rapid Alert System for Food and Feed ([RASFF](#)). Ausserdem erhält die Schweiz Zugang zur Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit ([EFSA](#)).

Im Bereich Tierwohl/Tierschutz, einschliesslich der Mindestnormen für den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, den Schutz lebender Wirbeltiere beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen kann die Schweiz weiterhin die Bestimmungen des schweizerischen Rechts anwenden. Dies ist im Protokoll zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums entsprechend als Ausnahme formuliert. D.h., dass die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung nicht der dynamischen Rechtsübernahme unterliegen.

Der Bereich der gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist von der Verpflichtung zur dynamischen Rechtsübernahme ausgenommen. Die Schweiz kann weiterhin ihre eigenen gesetzlichen Vorschriften anwenden. Dabei gelten zwei Bedingungen: Erstens muss die Schweiz das Inverkehrbringen von in der EU gemäss Verordnung Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel zugelassenen Lebens- und Futtermitteln, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten, ohne spezifische Kennzeichnung erlauben, sofern diese die Toleranzgrenze der EU erfüllen (EU: 0.9%, bisher CH 0.5%). Zudem muss die Schweiz das Inverkehrbringen und die Verwendung von in der EU zugelassenen Futtermitteln zulassen. Letzteres ist allerdings bereits heute der Fall und stellt somit keine Änderung dar.

Zu Frage 6: Wird die Schweizer Identität durch EU-Harmonisierung gefährdet, insbesondere bei regionalen Spezialitäten und traditionellen Produktionsmethoden?

Diese Produkte sind bisher in der Schweiz durch die GUB/GGA-Verordnung geschützt. Der Agrarteil des Landwirtschaftsabkommens umfasst künftig die gegenseitige Anerkennung von geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) oder geschützten geografischen Angaben (GGA) für landwirtschaftliche Produkte und Lebensmittel. Die entsprechenden rechtlichen Grundlagen unterliegen nicht der dynamischen Rechtsübernahme und werden damit weiterfunktionieren wie bisher. Der Schutz dieser Produkte bleibt daher in Zukunft wie bisher bestehen.

Zu Frage 7: Werden demokratisch legitimierte Entscheidungen gegen Gentechnik und Novel Foods durch EU-Vorgaben untergraben?

Wie zuvor unter 5. ausgeführt, ist der Bereich der GMO von der Verpflichtung zur dynamischen Rechtsübernahme ausgenommen. Das schweizerische Recht über das Inverkehrbringen und Kennzeichnen gentechnisch veränderter Organismen bleibt weiterhin anwendbar. Das Schweizer Recht erkennt heute schon die von der Europäischen Kommission erteilten Bewilligungen für neuartige Lebensmittel an. Der überwiegende Teil, der in der Schweiz heute verkehrsfähigen neuartigen Lebensmittel verfügt bereits über eine Bewilligung der Europäischen Kommission. Die neuartigen Lebensmittel werden künftig aber nicht mehr vom Bund bewilligt, sondern von der Europäischen Kommission. Die Bewilligungen der Europäischen Kommission basieren – wie bisher schon zahlreiche Schweizer Bewilligungen – auf einer Risikobewertung durch die EFSA. Diese Bewilligungen werden von der Schweiz gestützt auf das Protokoll zur Lebensmittelsicherheit anerkannt.

Zu Frage 8: Schwächen EU-Regelungen die Schweizer Standards beim Tierwohl und bei Tierseuchen, und verliert die Schweiz dadurch die Kontrolle über Sperrzonen?

Betreffend Tierwohl/Tierschutz verweisen wir auf die Antwort zu Frage 5.

Materiell führt das Protokoll zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums in der Tierseuchengesetzgebung zu keinen grossen Anpassungen, da das schweizerische Tierseuchenrecht schon heute dem einschlägigen EU-Recht entspricht. Insofern schwächen die EU-Regelungen die Standards bei den Tierseuchen nicht und die Schweiz wird auch weiterhin die Kontrollen über die tierseuchenrechtlichen Massnahmen behalten.